

Anhang 8: Ergänzender Versorgungsbereich

§ 1

Ergänzender Versorgungsbereich

Versicherte können auch zur zeitweisen Überwachung von Akuterkrankungen nach diesem Versorgungsmodul behandelt werden, wenn eine dauerhafte oder auch zeitweise Mobilitätseinschränkung, z.B. bei Rekonvaleszenz nach Operation vorliegt. Der Grund der Mobilitätseinschränkung muss hierbei plausibel aus der Dokumentation hervorgehen.